

Sozialgericht Bremen
Die Direktorin



**Geschäftsbericht
für das Jahr 2009**

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.Bremen.de

Vorwort

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

das Sozialgericht Bremen erlebt derzeit den größten Umbruch in seiner mehr als 55-jährigen Geschichte: Nicht nur, weil seit dem 1. Januar 2009 seine Zuständigkeiten und damit die Eingangszahlen und Aufgaben erheblich ausgeweitet sind, sondern auch, weil sowohl in der Richterschaft als auch bei den nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit einigen Jahren ein Generationswechsel stattfindet.

Im vergangenen Jahr war das Sozialgericht - trotz seiner geringen Größe von derzeit nur zehn Berufsrichterinnen und Berufsrichtern - wie niemals zuvor Gegenstand des öffentlichen Interesses. Denn seit Anfang 2009 ist nun auch im Bundesland Bremen das Sozialgericht zuständig für die Verfahren, die landläufig als „Hartz IV“-Verfahren bezeichnet werden. Das Sozialgericht wird in der Öffentlichkeit regelrecht als „Hartz IV“-Gericht wahrgenommen. Dabei ist das Sozialgericht in Wirklichkeit viel mehr: Es ist ein besonderes Verwaltungsgericht (§ 1 Sozialgerichtsgesetz), das auch über die Ansprüche von Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherten sowie über das soziale Entschädigungsrecht, die Sozialhilfe, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Schwerbehindertenrecht und vieles mehr entscheidet. Das will der vorliegende Bericht vermitteln.

Auch wenn der Bericht überwiegend von Zahlen handelt und „Geschäftsbericht“ heißt, muss klargestellt werden, dass Zahlen – zumal für ein Gericht – nicht allein entscheidend sind. Richterinnen und Richter dürfen sich, wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, einmal gesagt hat, nicht darauf reduzieren lassen, juristische Sachbearbeiter zu sein. Im Zentrum der richterlichen Tätigkeit bei einem Sozialgericht stehen der Mensch und sein Schicksal.

Eine interessante Lektüre wünscht

Renate Holst
Direktorin des Sozialgerichts Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Zuständigkeiten 2009

2. Zahlen und Grafiken 2009

- a) Eingänge
- b) Erledigungen
- c) Bestände
- d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter
- e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2009

- a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- b) Arbeitsförderung (SGB III)
- c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
- e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- g) Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag
- h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)
- i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

4. Projekte des Sozialgerichts im Jahr 2009

- a) Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit
- b) Gerichtliche Mediation
- c) Qualitätszirkel

5. Ausblick auf das Jahr 2010

1. Zuständigkeiten 2009

Die Zuständigkeiten des Sozialgerichts Bremen haben sich im Berichtsjahr 2009 gegenüber den Vorjahren erheblich ausgeweitet. Das Sozialgericht Bremen hatte bereits in den Vorjahren über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung), des Arbeitsförderungsrechts, des Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrechts, des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegsopferversorgung, Soldatenversorgung, Opferentschädigung) und des Schwerbehindertenrechts einschließlich des Landesblindengeldrechts, des Kindergeldrechts nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie des Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldrechts (seit 2007) zu entscheiden. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Sozialgericht Bremen darüber hinaus zuständig für die Angelegenheiten

- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - „Hartz IV“),
- der Sozialhilfe (SGB XII) und
- des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Für diese Bereiche war bis zum 31. Dezember 2008 das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen (Verwaltungsgericht Bremen) erstinstanzlich zuständig. Diejenigen Verfahren, die am 1. Januar 2009 noch beim Verwaltungsgericht anhängig waren, werden weiterhin dort bearbeitet.

Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die ca. 660.000 Menschen, die in Bremen und Bremerhaven wohnen. Zusätzlich können auch Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven arbeiten, ihre Klage beim Sozialgericht Bremen erheben.

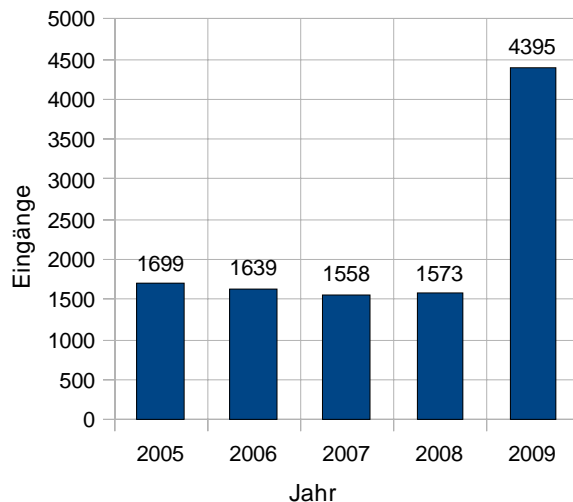
2. Zahlen und Grafiken 2009¹

a) Eingänge

Die Neueingänge beim Sozialgericht – Klagen und Eilanträge – haben im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr dramatisch um 179 % zugenommen (von 1573 auf 4395). Dies liegt in der Hauptsache an der Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfahren nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG vom Verwaltungsgericht auf das Sozialgericht Bremen. Mit dieser deutlichen Zunahme zeigt sich beim Sozialgericht Bremen dieselbe Entwicklung, die auch die anderen Sozialgerichte in den Jahren seit 2005 feststellen mussten. Im Unterschied zu diesen Gerichten hat sich beim Sozialgericht Bremen der dramatische Anstieg der Eingangszahlen allerdings nicht im Verlauf von mehreren Jahren, sondern innerhalb kürzester Zeit vollzogen.

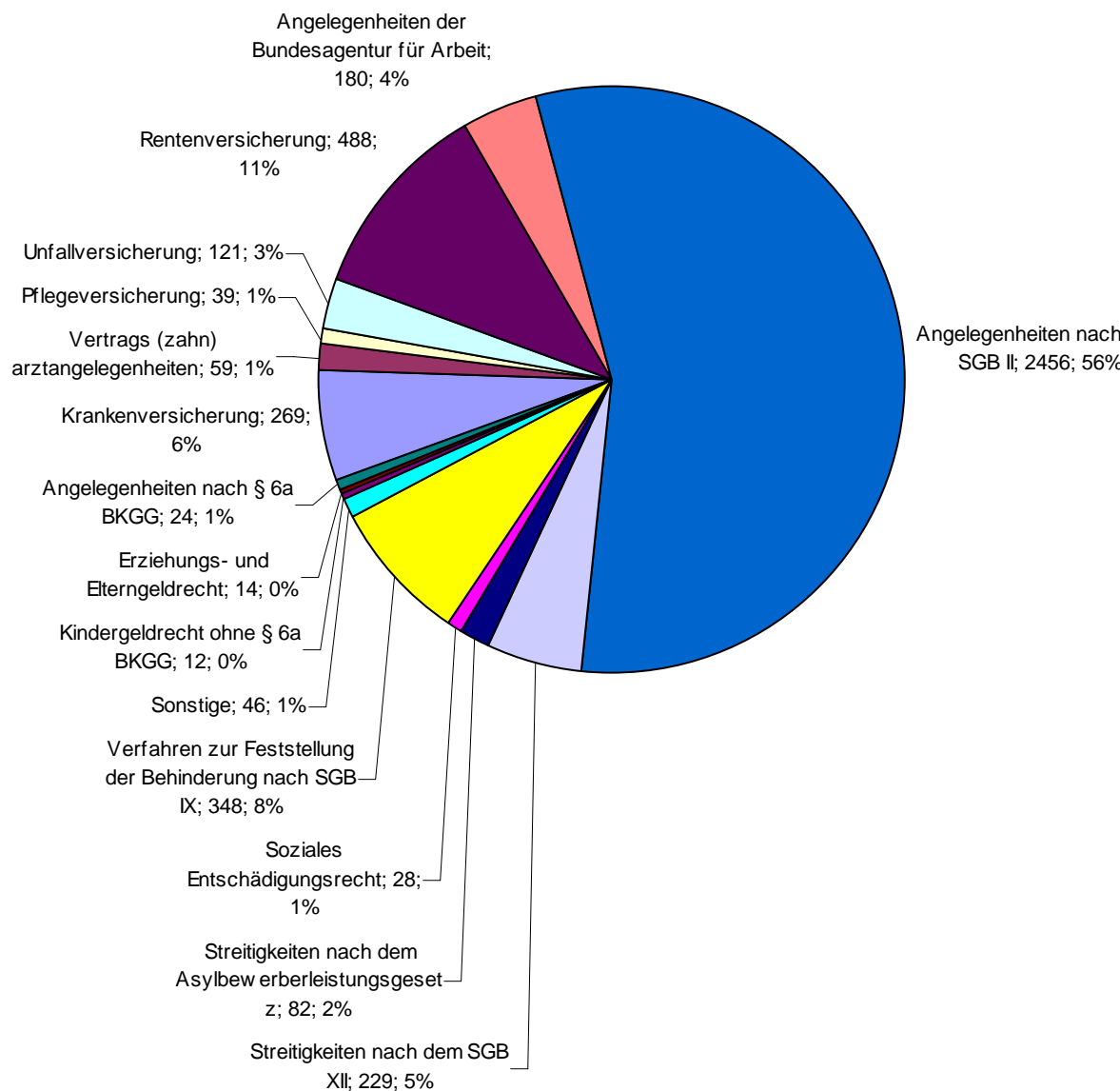
¹ Anmerkung: Am 1. Januar 2008 ist eine Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erfolgt, zum 1. Januar 2009 ist diese Regelung erneut geändert worden. Aus diesen Veränderungen in der Statistik und erfolgten Bestandskorrekturen ergeben sich gewisse Ungereimtheiten in Bezug auf die Zahlenwerke.

Mit insgesamt 4395 neu eingegangenen Verfahren (Klagen und Eilanträgen) hat das Sozialgericht im vergangenen Jahr einen noch nie erreichten Rekordwert verzeichnet. In den Vorjahren waren kontinuierlich jeweils ca. 1600 Klagen eingegangen.



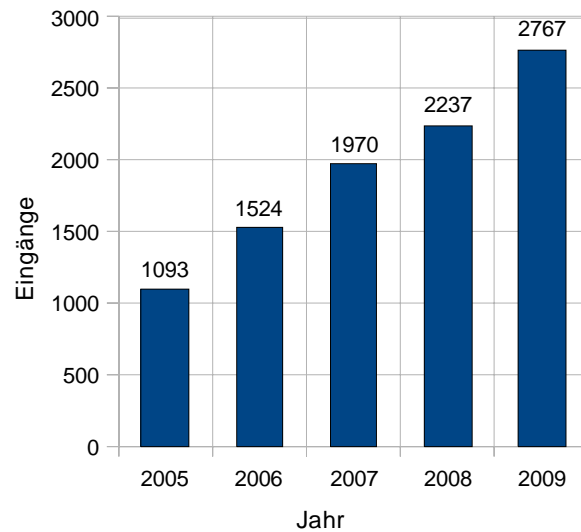
Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2009

Der überwiegende Teil der Eingänge entstammt den Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht Bremen erst im Berichtsjahr 2009 zuständig geworden ist. Auf die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG entfallen zusammen ca. 63 % der im Jahre 2009 eingegangenen Verfahren. Die schon bisher dem Sozialgericht zugeordneten Verfahren machen insgesamt nur noch ca. 37 % der Eingänge aus. Von diesen Bereichen sind das Rentenversicherungsrecht (11 % der Eingänge), das Schwerbehindertenrecht (8 %) und das Krankenversicherungsrecht (6 %) zahlenmäßig am bedeutsamsten.



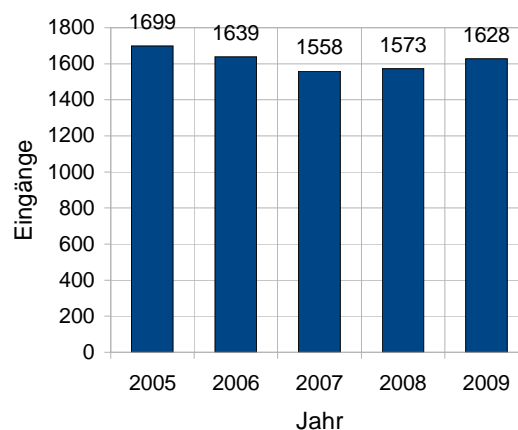
Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen nach Rechtsgebieten im Jahr 2009

Im vergangenen Jahr sind beim Sozialgericht noch einmal deutlich mehr Verfahren nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG eingegangen als in den Vorjahren beim Verwaltungsgericht Bremen.



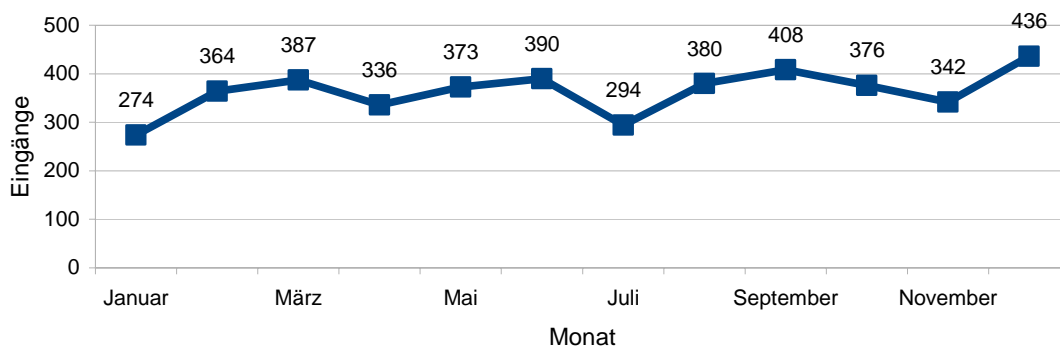
Grafik 3: Eingänge von Verfahren nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG beim Verwaltungsgericht Bremen (von 2005 bis 2008) und beim Sozialgericht Bremen (2009)

In den anderen Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht schon in den Vorjahren zuständig war, ist die Zahl der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge in etwa konstant gegenüber den Vorjahren geblieben.



Grafik 4: Eingänge in den anderen Rechtsgebieten (außer SGB II, SGB XII und AsylbLG) beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2009

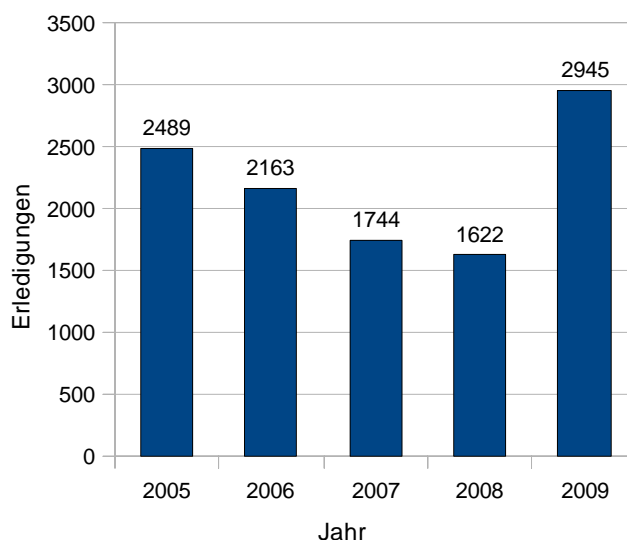
Im Jahresverlauf zeigt sich – von Einbrüchen um Ostern und im Sommer abgesehen – eine deutlich ansteigende Tendenz. Der Januar 2009 war der Monat mit den geringsten, der Dezember 2009 der Monat mit den höchsten Eingängen.



Grafik 5: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2009

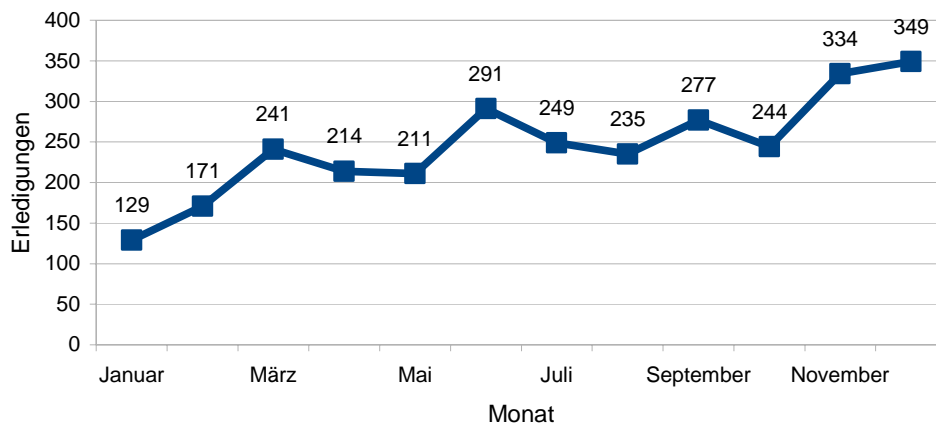
b) Erledigungen

Auch die Zahl der Verfahrenserledigungen – Urteile, Beschlüsse, Klagrücknahmen, Anerkenntnisse etc. – ist im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr erheblich angestiegen. Insgesamt sind im Jahr 2009 beim Sozialgericht Bremen 2945 Verfahren abgeschlossen worden, das sind 82 % mehr als im Vorjahr (1622 zu 2945).



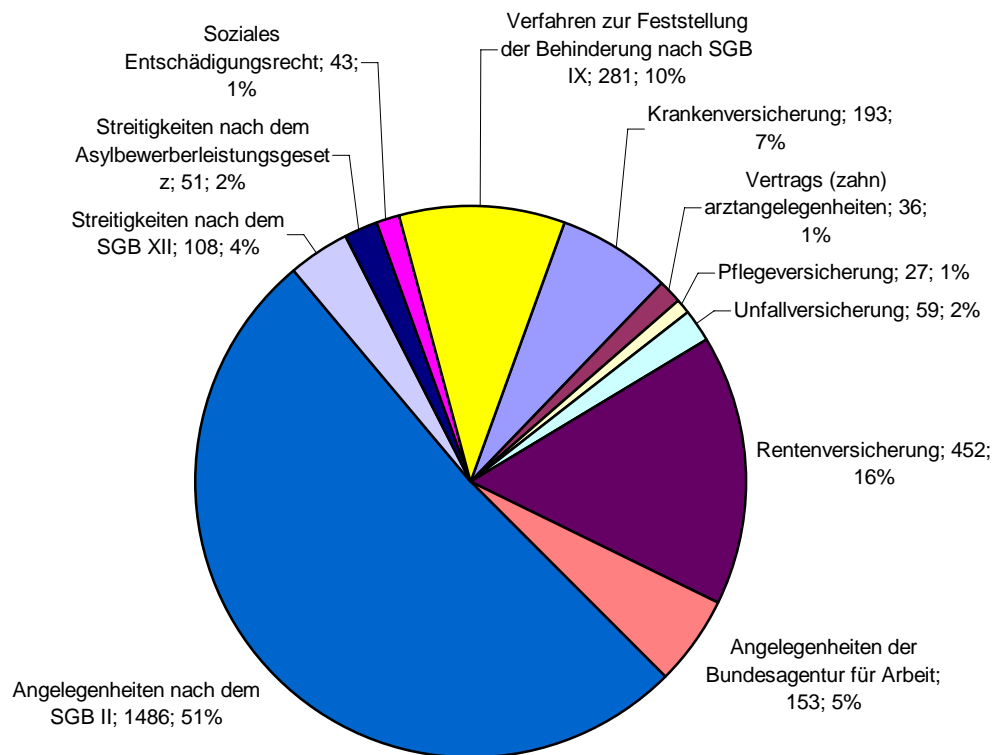
Grafik 6: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2009

Die Erledigungszahlen konnten im Jahresverlauf erheblich gesteigert werden. Die niedrigen Erledigungszahlen vom Jahresbeginn erklären sich durch die zunächst geringe personelle Ausstattung des Gerichts, aber vor allem daraus, dass in den eingangsstarken neuen Rechtsgebieten (SGB II, SGB XII und AsylbLG) zunächst keine erledigungsreifen Bestände vorhanden waren.



Grafik 7: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2009

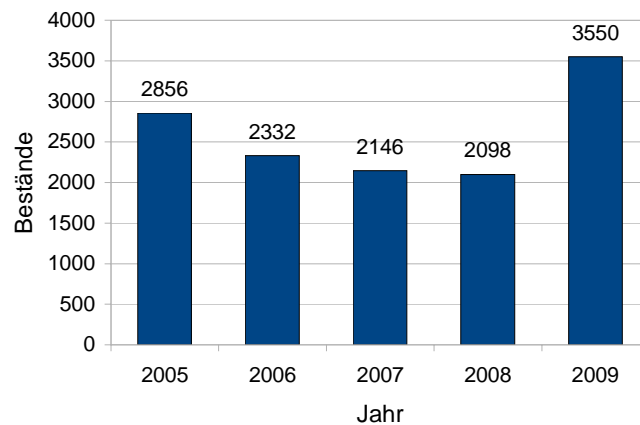
Die Erledigungen verteilen sich ungleich auf die verschiedenen sozialgerichtlichen Rechtsgebiete. Die mit großem Abstand höchste Erledigungszahl betrifft die Verfahren nach dem SGB II. Die zweithöchste Zahl der Erledigungen entfällt auf das Rentenversicherungsrecht (15 % der Erledigungen), dann folgen das Schwerbehindertenrecht (10 %) und das Krankenversicherungsrecht (7 %).



Grafik 8: Verteilung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen im Jahr 2009 nach Rechtsgebieten

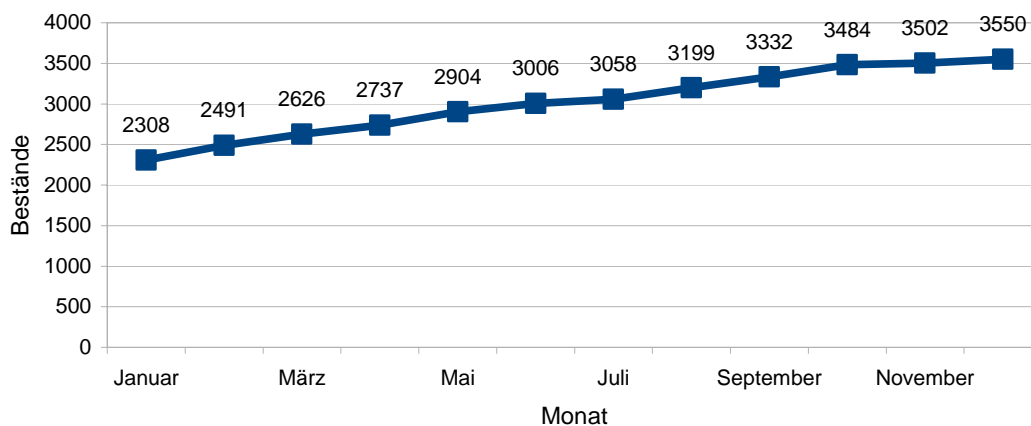
c) Bestände

Aus den extrem hohen Eingangszahlen und den zwar höheren, die Eingangszuwächse aber nicht erreichenden Erledigungen folgt zwangsläufig, dass die Bestände im Laufe des Berichtsjahres deutlich zugenommen haben. Insgesamt haben die Bestände im Berichtsjahr um 1453, das heißt um 69 % gegenüber 2008 zugenommen (von 2098 auf 3550). Damit ist das Berichtsjahr auch in Bezug auf den Anstieg der Bestände ein Ausnahmejahr gewesen.



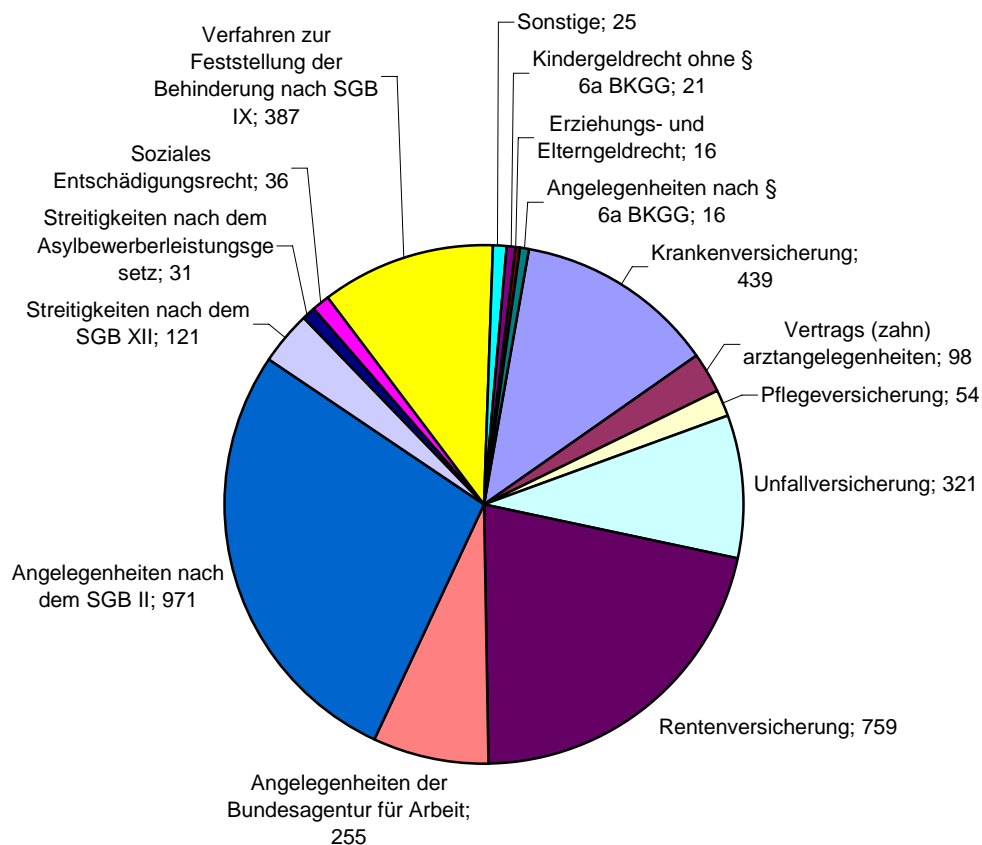
Grafik 9: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2009

Im Jahresverlauf zeigt sich die erhebliche Zunahme der Bestände. Seit Oktober ist der Anstieg gebremst, hier wirkt sich aus, dass inzwischen auch erledigungsreife Klageverfahren in den Rechtsgebieten SGB II, SGB XII und AsylbLG vorliegen und dass die Zahl der Berufsrichterinnen und –richter angestiegen ist (dazu sogleich).



Grafik 10: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2009

Auch bei den Beständen machen die Verfahren nach dem SGB II den größten Anteil aus (28 %). Allerdings sind sie – verglichen mit ihrem Anteil an den Eingängen und Erledigungen – deutlich unterrepräsentiert. Dies folgt zum einen daran, dass es in diesem Bereich noch keine Bestände aus den Vorjahren gibt. Zum anderen liegt es daran, dass in den anderen sozialgerichtlichen Rechtsgebieten häufig umfangreiche und zeitaufwändige medizinische Ermittlungen erforderlich sind. So sind insbesondere die Rentenversicherungsverfahren (21 %), die Krankenversicherungsverfahren (12 %) und die Schwerbehindertenverfahren (11 %) von längerer Dauer und deshalb bei den Beständen überrepräsentiert.



Grafik 11: Bestände 2009 nach Rechtsgebiet

d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter

Im Berichtsjahr hat die durchschnittliche Zahl der am Sozialgericht Bremen tätigen Berufsrichterinnen und –richter gegenüber dem Vorjahr um 55 % zugenommen (von 6,83 im Jahr 2008 auf 10,58 im Berichtsjahr). Vergleicht man die Zahl der Richterinnen und Richter am Jahresende 2008 mit jener am Jahresende 2009, so ist sogar eine Zunahme um 83 % festzustellen (6 zu 11). Im Einzelnen:

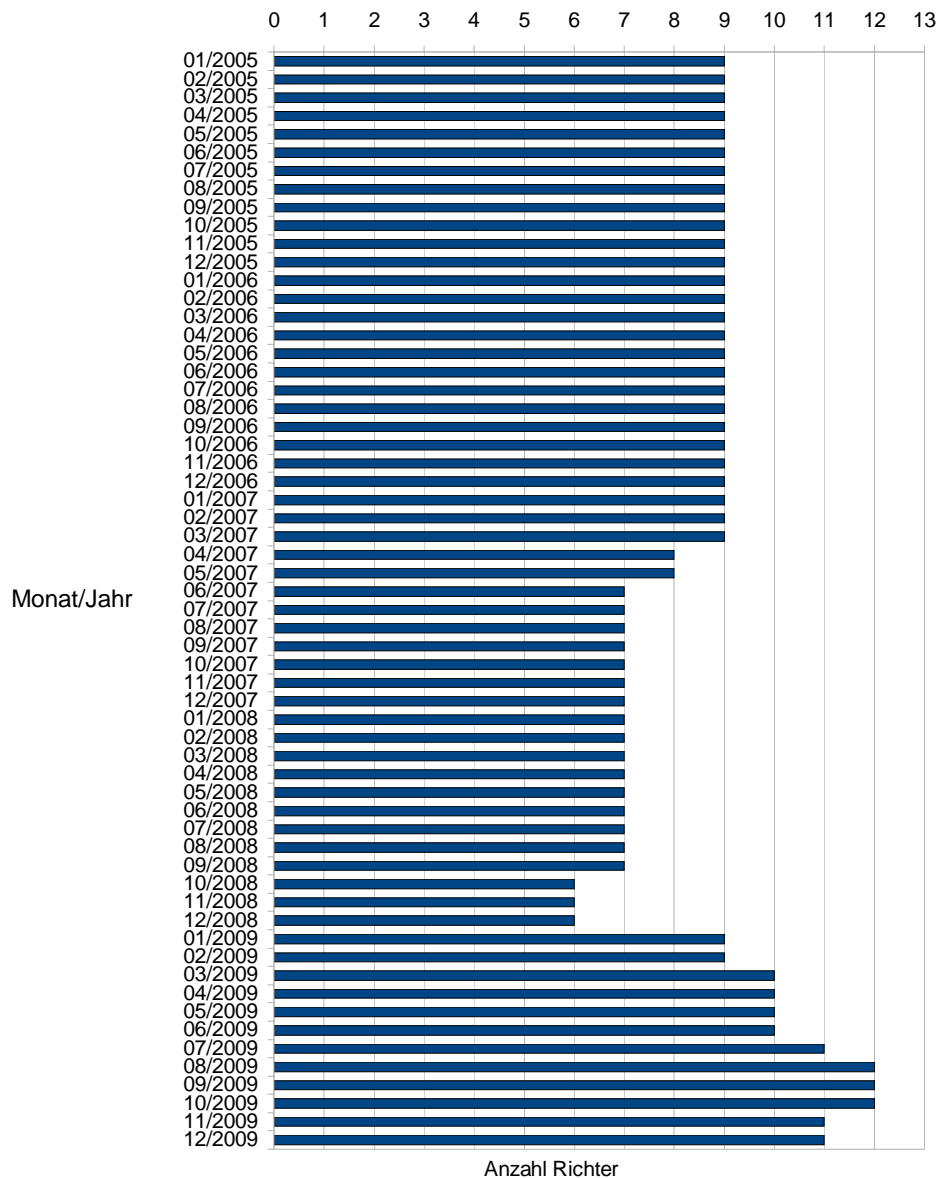
In den Jahren bis 2006 hatte das Sozialgericht Bremen regelmäßig neun Richterinnen und Richter. Im Juni 2007 wurde ein Richter zum Mitglied der Bremischen Bürgerschaft gewählt und schied deshalb aus dem Dienst aus. Eine weitere Richterin wurde von April bis August 2007 zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen abgeordnet, um dort wegen eines personellen Engpasses Unterstützung zu leisten. Von September 2007 bis Juni 2008 wurde ein Richter zum Verwaltungsgericht Bremen abgeordnet, um dort SGB II-Verfahren („Hartz IV“) zu bearbeiten, von Juli bis Dezember 2008 erfolgte seine Abordnung an das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen. Im Oktober

2008 wurde ein Richter in den Ruhestand versetzt, so dass Ende 2008 nur sechs Richterinnen und Richter am Sozialgericht Bremen tätig waren.

Zum 1. Januar 2009 wurde das Sozialgericht wegen der Verlagerung der Zuständigkeiten nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zunächst um zwei Richterinnen und ab März 2009 um einen weiteren Richter verstärkt, die alle zuvor beim Verwaltungsgericht tätig gewesen waren; außerdem kehrte im Januar 2009 der Kollege an das Sozialgericht zurück, der 2007 und 2008 an das Verwaltungsgericht bzw. an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen abgeordnet gewesen war. Anfang 2009 waren damit beim Sozialgericht Bremen zunächst neun und ab Anfang März 2009 zehn Berufsrichterinnen und –richter tätig (sechs Richterinnen, Quote 60 %). Am 1. Juli 2009 kam eine vom Arbeitsgericht Bremen - Bremerhaven abgeordnete Richterin hinzu, am 18. August 2009 ein zuvor beim Amtsgericht Bremen tätiger Richter. Zum 1. November 2009 schied ein Richter in die Freistellungsphase der Altersteilzeit aus. Am Ende des Berichtsjahres 2009 waren damit beim Sozialgericht elf Berufsrichterinnen und –richter tätig (sieben Richterinnen, Quote 64%). Durchschnittlich arbeiteten im Berichtsjahr beim Sozialgericht damit rechnerisch 10,58 Richterinnen und Richter. Im Einzelnen waren am Sozialgericht im Berichtsjahr tätig (soweit nicht anders vermerkt: 1. Januar bis 31. Dezember 2009):

Direktorin des Sozialgerichts	Holst	
Richterin am Sozialgericht	Lumm-Hoffmann (weitere aufsichtsführende Richterin)	
Richterin	Dr. Brems	
Richter	Dr. Harich	(ab 05.03.2009)
Richter	Dr. May	(ab 18.08.2009)
Richterin am Sozialgericht	Kannowski	(bis 01.02.2010)
Richterin am Arbeitsgericht	Kettler	(ab 01.07.2009)
Richter am Sozialgericht	Neustädter	(bis 01.11.2009)
Richterin am Sozialgericht	Poppe-Bahr	
Richter am Sozialgericht	Schlüter	
Richter am Sozialgericht	Dr. Schnitzler	
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Stuth	

Nach dem Ende des Berichtsjahres ist zum 1. Februar 2010 eine Richterin in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten, so dass derzeit am Sozialgericht Bremen nur noch zehn Berufsrichterinnen und –richter tätig sind.



Grafik 12: Entwicklung der Zahl der Berufsrichterinnen und -richter am Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2010 (1 Balken je Monat)

e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die am Sozialgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherte, von den Kommunen vorgeschlagene Personen, Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraute Personen, Vertreter der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten). In Bezug auf das Berichtsjahr gab es hier insofern eine Veränderung, als wegen der Kompetenzverlagerungen vom Verwaltungs- zum Sozialgericht zum Teil auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter

aus weiteren Kreisen der Gesellschaft zu gewinnen waren. Insgesamt waren im Jahre 2009 beim Sozialgericht 264 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig (Stand 31. Dezember 2009). Einige davon wirken schon seit vielen Jahren an der Rechtsprechung des Sozialgerichts mit: Insgesamt 38 ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben dieses Ehrenamt bereits mehr als 10 Jahre aus, eine bereits 20, drei bereits seit 22 Jahren und einer sogar bereits seit 23 Jahren!

f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Am 31. Dezember 2008 waren beim Sozialgericht Bremen insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (drei Beamte und 12 Tarifbeschäftigte) im nichtrichterlichen Bereich mit 11,96 Arbeitskraftanteilen tätig. Am 31. Dezember 2009 hat sich durch Fluktuation die Anzahl auf 16 (drei männliche und 13 weibliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (drei Beamte und 13 Tarifbeschäftigte) bei 13,39 Arbeitskraftanteilen erhöht. Die Arbeitskraftanteile der durch den hohen Anstieg der Verfahren stark belasteten Servicekräfte haben sich von 7,05 auf 8,51 erhöht, wobei es in naher Zukunft weitere Verstärkung durch ausgebildete Justizfachangestellte geben wird. Die drei Mitarbeiter der Verwaltung des Sozialgerichts sind außerdem jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit in der gemeinsamen Verwaltung des Justizzentrums für insgesamt sieben Fachgerichte als Leiter bzw. Sachbearbeiter im Referat Personal sowie Referat Haushalt tätig.

3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2009

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) war im Berichtsjahr das konfliktträchtigste Rechtsgebiet des Sozialrechts. Eine (auch bundesweit) hohe Fehlerquote bei den Bescheiden trifft auf eine ohnehin schwach ausgeprägte Akzeptanz dieses Sozialleistungsbereichs bei den Betroffenen. Auf die tägliche Arbeit des Gerichts bleibt dies nicht ohne Auswirkungen. Auch fünf Jahre nach Einführung des SGB II waren im Berichtsjahr zudem grundlegende Fragen der Reform, wie die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Erwachsene bzw. der Sozialgeldhöhe für Kinder, nicht geklärt bzw. gerade Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (inzwischen: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09 u.a.). Gleichwohl bemühen sich die Sozialgerichte, oftmals aufbauend auf früherer Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe bzw. auf Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Sozialhilfe, Klarheit in den Einzelfragen der Rechtsanwendung zu erlangen. Eine grundsätzliche Klärung solcher Fragen durch die Instanzen bis zum Bundessozialgericht wird zum einen dadurch erschwert, dass die Mehrheit der Entscheidungen des Gerichts Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz sind. Dies ist Folge der existenzsichernden Funktion des Arbeitslosengeldes II. Auf eine Entscheidung im Klageverfahren warten zu müssen, ist

den Antragstellern oft nicht zuzumuten. Im vorläufigen Rechtsschutz findet grundsätzlich aber nur eine summarische Prüfung statt. Viele dieser Beschlüsse sind zudem - durch Änderungen in der Verfahrensordnung - inzwischen unanfechtbar. Zum anderen handelt es sich beim SGB II um ein außerordentlich schnelllebiges Rechtsgebiet. Seit dem 01.01.2005 ist das nicht besonders umfangreiche Gesetz bereits 37-mal - zum Teil umfassend - geändert worden.

Die Situation der SGB II-Kammern am Anfang des Jahres war durch die Besonderheit geprägt, dass für die Verfahren bis zum 31.12.2008 das Verwaltungsgericht Bremen zuständig war und das Sozialgericht am 01.01.2009 vom Verwaltungsgericht keine bereits anhängigen Verfahren übernahm. In den ersten Monaten bedurfte zudem die praktisch wichtige Frage nach den angemessenen (und damit übernahmefähigen) Unterkunftskosten in der Stadtgemeinde Bremen der Klärung. Diese erfolgte nach mehreren Entscheidungen des Sozialgerichts sowie des nunmehr in zweiter Instanz zuständigen Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (das inzwischen mit dem 15. Senat über einen in Bremen ansässigen und für Bremen zuständigen SGB II-Senat verfügt). Gleichwohl blieb das Thema „Kosten der Unterkunft“ in seinen Facetten streitanfällig. Das betraf sowohl Fragen wie übernahmefähige Heiz- und Betriebskosten, als auch Folgekosten bei Umzug (Mietdeponat, Kosten der Einzugs- oder Auszugsrenovierung).

Da ein beträchtlicher Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen tatsächlich erwerbstätig ist und Arbeitslosengeld II „ergänzend“ zu einem Arbeitseinkommen bezieht, waren Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten oftmals Einkommensanrechnungen. Dies betraf gerade auch abhängig Beschäftigte mit Einkommen in wechselnder Höhe sowie Selbstständige. Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsgemeinschaft, in der Einkommen wechselseitig angerechnet wird, mussten dabei häufig vorrangig geklärt werden. Konflikträchtig ist dies vor allem bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften.

Immer wieder entscheiden musste das Gericht auch über den grundsätzlichen Ausschluss von Leistungen für bestimmte Personengruppen. Das betraf vor allem Studierende, Inhaftierte sowie Ausländer. Im Hinblick auf die zuletzt genannte Personengruppe war dabei häufig die Vereinbarkeit umfassender Leistungsausschlüsse mit internationalem Recht, insbesondere mit Europarecht, zu klären. Nach Änderungen in der Bewilligungspraxis der Behörden musste sich das Gericht verstärkt mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen Anspruch besteht auf einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung. Streitig waren oftmals auch die wenigen verbliebenen einmaligen Beihilfen, etwa für die Erstausrüstung einer Wohnung oder für Schwangerschaftsbekleidung und bei Geburt. Gerade im vorläufigen Rechtsschutz spielten Sanktionen, also die Absenkung von Leistungen wegen vermeintlicher Pflichtverletzungen, eine große Rolle. Demgegenüber gab und gibt es in den Klageverfahren einen großen Anteil an Fällen, in denen die Behörde Leistungen zurückfordert, weil - zum Beispiel aufgrund Arbeitseinkommens in wechselnder Höhe - Überzahlungen eingetreten sind.

b) Arbeitsförderung (SGB III)

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist in einer Vielzahl der Fälle der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder Ablehnung eines Arbeitsangebotes streitig. Eine andere häufig auftretende Fallgruppe ist die Aufhebung und Erstattung von Leistungen wegen der Nichtanzeige von Beschäftigungen bzw. wegen Leistungsmissbrauch. In letzter Zeit wird auch vermehrt um die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe und um die Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten gestritten.

c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Das Recht der Krankenversicherung zeichnet sich seit jeher durch eine große Vielgestaltigkeit aus. Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind dabei oftmals Krankengeldansprüche sowie vermeintliche Ansprüche auf bestimmte Leistungen. Dabei kann es sich um eine Mutter-Kind-Kur handeln, die die Krankenkasse nicht übernehmen will. Oder es werden bestimmte Behandlungen wie Magenbandoperationen oder kosmetische Eingriffe begehrt, bei denen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung sehr eingeschränkt ist. Es sind aber auch Verfahren anhängig, in denen die Versorgung mit Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung des Arzneimittels beantragten und von den nationalen oder europäischen Zulassungsbehörden genehmigten Gebrauchs beansprucht wird („Off-Label-Use“). Im Bereich der Hilfsmittelversorgung beschäftigt das Gericht zunehmend die Frage, wie die Leistungsbereiche der gesetzlichen Krankenversicherung und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII voneinander abzugrenzen sind. Auch wird von den Versicherten immer wieder geltend gemacht, sich mit den von der Krankenkasse gewährten Festbeträgen für Hörgeräte nicht ausreichend versorgen zu können.

Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten ist daneben immer wieder die Frage der Versicherungspflicht. Hier ist gegebenenfalls zu klären, ob überhaupt ein Beschäftigungsverhältnis vorlag, was teilweise behauptet und teilweise bestritten wird. Anlass für Streit ist auch der subsidiäre Krankenversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V („Krankenversicherung für alle“). Insbesondere zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträgern ist hier gelegentlich streitig, wer für die Absicherung im Krankheitsfall zuständig ist. Um die Versicherungspflicht geht es auch bei Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Das Gesetz begründet eine Versicherungspflicht für selbstständig tätige Künstler und Publizisten. Ob es sich bei der Erwerbstätigkeit der Kläger um Kunst handelt, ist zwischen den Beteiligten regelmäßig streitig und muss vom Gericht geklärt werden. Häufiger Verfahrensgegenstand sind zudem Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern.

d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)

Im Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht wurden im Berichtsjahr gehäuft Verfahren aufgrund von Regressen anhängig gemacht, das sind Rückforderungen gegen Ärzte wegen Budgetüberschreitungen. Im Einzelnen ging es um Heilmittelregresse, Arzneimittelregresse, Richtgrößenregresse und sonstige Schäden (§§ 106, 75 SGB V). Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Verfahren, in denen die seit 2009 geltenden Regelleistungsvolumina im Streit stehen, außerdem solche, in denen um die Erhöhung der Fallpunktzahl gestritten wird und in denen Ärzte sich gegen Punktwertabsenkungen und gegen Fallzahl-Zuwachsbegrenzungen wenden.

e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

In den Rentenkammern gingen auch im Jahr 2009 überwiegend Klagen wegen der Gewährung von Erwerbsminderungsrenten (§ 43 SGB VI) und wegen medizinischer und beruflicher Teilhabeleistungen (§§ 9 ff. SGB VI) ein. Wie in den Vorjahren blieb noch streitig, ob Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten zulässig sind (ursprünglich verneinend: Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2006, Az. B 4 RA 22/05 R, aber jetzt bejahend: z.B. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.8.2008, Az. B 5 R 140/07 R). Hier sind noch Verfassungsbeschwerden anhängig. Von Bedeutung sind weiter Verfahren, in denen es um die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung sowie um Anrechnung von Einkünften und um Erstattungs- und Rückforderungsansprüche geht.

f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Jahr 2009 vermehrt Klagen wegen Arbeitsunfällen anhängig geworden, die schon längere Zeit zurück liegen. Ein weiterer Schwerpunkt ist zu erkennen bei Berufskrankheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Asbestose. Diese Krankheit tritt in Bremen und Bremerhaven offenbar deshalb gehäuft auf, weil beide Städte Schwerpunkte der Werftindustrie sind. Auch Borreliose und die Frage, ob bestimmte psychische Erkrankungen als Spätfolgen von Unfallereignissen gewertet werden können, stellen größere Dezernatsanteile.

g) Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag

Während in den vorausgegangenen Jahren insbesondere die Frage der Leistungsberechtigung von ausländischen Mitbürgern, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht besonders verfestigt ist, Elterngeldstreitigkeiten (früher: Streitigkeiten um Erziehungsgeld) dominiert hatte, kreisten im Jahr 2009 Streitigkeiten um das Elterngeld zunehmend um die Frage nach dessen korrekter Höhe. Dabei wurde insbesondere die Mitberücksichtigung steuerfreier Arbeitsentgeltbestandteile durch die Kläger geltend gemacht. Auch wurde vermehrt darum gestritten, an welche Kalendermonate vor der

Geburt des den Anspruch begründenden Kindes die Berücksichtigung von Einkommen anzuknüpfen hat.

Bei Streitigkeiten um Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ging es auch im Jahr 2009 wieder häufig um die oft schwierig vorzunehmende Abgrenzung zu Ansprüchen nach dem SGB II („Hartz IV“). Dabei erweisen sich insbesondere die Fälle als problematisch, in denen die Kläger Arbeitsentgelt in unterschiedlicher Höhe erzielen.

Insgesamt machen Streitigkeiten aus den oben angesprochenen Rechtsgebieten aber nach wie vor nur einen kleinen Bruchteil der Verfahren aus, mit denen sich das Sozialgericht zu befassen hat.

h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)

Im Schwerbehindertenrecht waren im Jahr 2009 – wie schon in den Vorjahren – vorwiegend die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 sowie die Zuerkennung bestimmter Nachteilsausgleiche, hier vor allem „erhebliche Gehbehinderung“ („G“), „außergewöhnliche Gehbehinderung“ („aG“) und „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“ („RF“), streitig. Insbesondere der Nachteilsausgleich „aG“, mit dem Parkerleichterungen („Behindertenparkplatz“) verbunden sind, der aber auch zu Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung führt, war häufig Klageziel. Eine Reihe von Verfahren hatte die Rechtsfrage zum Gegenstand, unter welchen Voraussetzungen die Versorgungsverwaltung auch bei langjährig in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Ausländern im Status der Duldung verpflichtet ist, eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht vorzunehmen. Auch zu der Frage, ob schwerbehinderte Heimbewohner, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und die Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII beziehen, Anspruch auf kostenlose Ausgabe der Beförderungs-Wertmarke haben, sind etliche Klagen anhängig gemacht worden. Eine gewisse Rolle spielte in formaler Hinsicht auch die Frage der Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Schwerbehindertenrecht unter dem Blickwinkel des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz, der einen Bezug zu einer gesetzlichen Rente voraussetzt.

Der Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts ist 2009 stark von Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz geprägt worden, in denen es um den schwierigen Nachweis und die gesundheitlichen Folgen von geltend gemachtem sexuellem Missbrauch in der Kindheit geht. Daneben spielte insbesondere die Gewährung von Versorgungsleistungen für Wehrdienstbeschädigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz eine Rolle, dort vor allem der Nachweis von Erkrankungen durch ionisierende Strahlen während des Wehrdienstes.

i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

In der Pflegeversicherung wird in den meisten Fällen um Leistungen nach einer Pflegestufe gestritten, wobei eine Vielzahl der Fälle sich auf die Pflegestufe 1 bezieht. Kläger sind nicht nur alte Menschen, sondern es sind alle Altersgruppen vertreten. Insbesondere bei Kindern ist die Bestimmung des Hilfebedarfs im Bereich der Grundpflege häufig streitig. Einen weiteren Schwerpunkt bei den Klagen bildet die Zuordnung zu einer geringeren oder der Wegfall einer Pflegestufe.

j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

Der Bereich der Sozialhilfe umfasst ganz unterschiedliche Einzelfälle der Bewilligung bzw. Erstattung von Leistungen. Schwerpunkte lagen im Jahre 2009 bei der Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere im Bereich behinderter Kinder in Kindergarten oder Schule, sowie bei der Frage der Übernahme von höheren Heizkosten neben den Kosten der Unterkunft. Auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) war insbesondere umstritten, ob die reduzierten Grundleistungen verfassungsgemäß sind und ob Zeiträume anderer Sozialleistungen auf die 3- bzw. 4jährige Vorbezugszeit angerechnet werden müssen.

4. Projekte des Sozialgerichts im Jahr 2009

Neben den üblichen zusätzlichen Aufgaben – wie Ausbildung von Rechtsreferendaren und Studierenden sowie Schülerpraktikanten, Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in Mitbestimmungsgremien wie Personal-, Richter-, Präsidial- und Gesamtrichterrat – sind im Berichtsjahr drei besondere Projekte zu nennen.

a) Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit

Nicht nur in Bremen, sondern bundesweit sind die Sozialgerichte außerordentlich stark belastet. Allgemein wird davon ausgegangen, dass dies auch auf Qualitätsmängel der einschlägigen Gesetze (insbesondere des SGB II) zurückzuführen ist. Auf Initiative der damaligen Präsidentin des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen wurde im November 2008 eine Arbeitsgruppe gebildet, die überwiegend aus Richterinnen und Richtern aus den Bundesländern Bremen, Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt bestand und das Ziel hatte, Empfehlungen zur Entlastung der Sozialgerichte zu erarbeiten. Dabei beschränkte sich die Arbeitsgruppe auf die Bereiche SGB II und Krankenversicherungsrecht (SGB V). Das Projekt wurde von der Justizministerkonferenz begrüßt und von den Justizministerien bzw. senatorischen Dienststellen der beteiligten Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unterstützt. Unter den 12 „Praktikern“, die an dem Projekt teilnahmen, waren

auch die Direktorin des Sozialgerichts Bremen sowie ein weiterer Richter des Sozialgerichts Bremen.

Am 16. Juni 2009 stellte die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse vor (die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind im Internet auf der Seite des Niedersächsischen Justizministeriums unter www.mj.niedersachsen.de einsehbar.). Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende regte die Arbeitsgruppe vor allem den Erlass einer Rechtsverordnung an, mit der die Kosten der Unterkunft pauschal festgesetzt werden können. Weitere Vorschläge zielen auf einfachere, auch für Hilfeempfänger verständlichere gesetzliche Regelungen zur Übernahme von Miet- und Energieschulden sowie Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ab. Auch der für Hilfeempfänger immer bedeutsamer werdende, äußerst einschneidende Bereich der Kürzung und Einstellung des Arbeitslosengeldes II sollte klarer geregelt werden. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts sehen die Praktiker vor allem bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern über die Abrechnung erbrachter stationärer Leistungen die Notwendigkeit der Einführung eines Schlichtungsverfahrens.

Die Justizministerinnen und -minister haben auf ihrer Konferenz im Juni 2009 den an dem Projekt beteiligten Ländern für die erarbeiteten Vorschläge gedankt und angekündigt, sie in das Projekt „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ einzubeziehen. Dieses Projekt hat am 19. Oktober 2009 seine sehr umfangreichen Vorschläge vorgelegt, die von der Justizministerkonferenz im Herbst 2009 zur Kenntnis genommen worden sind. Die Justizministerkonferenz hat die Vorschläge inzwischen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz übermittelt und vorgeschlagen, eine gemeinsame Kommission zu bilden, die auf der Basis der Empfehlungen Vorschläge erarbeiten soll.

b) Gerichtliche Mediation

Am 1. Januar 2010 hat das Sozialgericht Bremen – ebenso wie die anderen bremischen Fachgerichte – gerichtliche Mediation als zusätzliche freiwillige und kostenlose Möglichkeit zur Lösung von Konflikten eingeführt. Die gerichtliche Mediation konzentriert sich ausschließlich auf bereits bei den Gerichten anhängige Verfahren und wird durch vier am Sozialgericht Bremen tätige Richterinnen bzw. Richter durchgeführt, die eine Mediationsausbildung absolviert haben. Im Berichtsjahr 2009 wurden die für die Einführung der Mediation erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Insbesondere durchliefen die Richterinnen und Richter ihre Mediationsausbildung. Am 19. und 21. Oktober 2009 führte das Sozialgericht Veranstaltungen durch, bei denen jeweils ca. 30 Behördenvertreterinnen bzw. -vertreter bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Einführung der Mediation informiert wurden. Die ersten Mediationsverfahren laufen derzeit an.

c) Qualitätszirkel

Seit Beginn des Jahres 2006 besteht am Sozialgericht Bremen ein Qualitätszirkel, der sich aus freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowohl des nichtrichterlichen Personals als auch der Richterschaft zusammensetzt. Nach Vorschlag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern greift der Qualitätszirkel Themen zur gerichtsinternen Kultur, Struktur und Organisation auf und erarbeitet hierzu Verbesserungsvorschläge, die der Gerichtsleitung zur alsbaldigen Stellungnahme und ggf. Umsetzung vorgelegt werden. Im Jahr 2009 beschäftigte sich der Qualitätszirkel vor allem mit Vorschlägen und Handreichungen zu den Verfahren nach dem SGB II, die in ihrer Zahl und Eilbedürftigkeit sowie im Hinblick auf die existenzsichernde Bedeutung der begehrten Leistungen das Gericht vor neue Herausforderungen gestellt haben. So hat der Qualitätszirkel unter anderem eine umfangreiche Zusammenstellung von Hilfsangeboten für Bedürftige erarbeitet, die sich in der täglichen Begegnung mit Hilfesuchenden auch in der Rechtsantragstelle der Fachgerichte als hilfreich erwiesen hat.

5. Ausblick auf das Jahr 2010

Inwiefern der Gesetzgeber zukünftig mit neuen Gesetzen die Arbeit des Sozialgerichts beeinflussen wird, ist derzeit nicht absehbar. Zwei wichtige Initiativen sind jedenfalls zu nennen. Zum einen wird zu beobachten bleiben, ob die Vorschläge, die eine Entlastung der Sozialgerichte zum Ziel haben (s.o. unter 4a), in Gesetzesform gegossen werden. Zum anderen muss der Gesetzgeber, nachdem das Bundesverfassungsgerichts am 20. Dezember 2007 die Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II festgestellt hat, entscheiden, ob die Verfassung geändert oder statt der Arbeitsgemeinschaften (im Land Bremen: BAgIS bzw. ARGE Job-Center Bremerhaven) eine getrennte Trägerschaft eingeführt wird.

Jedenfalls wird die Zahl der beim Sozialgericht eingehenden Klagen und Eilanträge aller Voraussicht nach noch weiter zunehmen. Dies folgt aus der (auch bundesweit erkennbaren) Tendenz, die sich im vergangenen Jahr – und in den Vorjahren – abzeichnete. Selbst wenn die Zahl der Verfahren, für die das Sozialgericht schon vor 2009 zuständig war, stagnieren würde, wäre wegen der zu erwartenden Zunahme der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“) von einer Gesamtzunahme auszugehen. Insofern kann man für das Jahr 2010 mit insgesamt etwa 5000 neu eingehenden Klagen und Eilanträgen rechnen. Im Falle einer erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit und einer Verschlechterung der Wirtschaftslage wäre mit noch höheren Zahlen zu rechnen, denn die Erfahrung lehrt, dass schwierigere wirtschaftliche Verhältnisse zu einer Zunahme der sozialgerichtlichen Eingänge führen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Zahl der Erledigungen weiter ansteigt, dürften damit die Bestände – jedenfalls bei gleich bleibender personeller Stärke des

Sozialgerichts - noch weiter zunehmen. Dies bedeutet für die klagenden Bürgerinnen und Bürger leider auch eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Welche rechtlichen Fragestellungen die Bürgerinnen und Bürger im nächsten Jahr an das Sozialgericht herantragen werden und wo sich eventuell Schwerpunkte bilden könnten, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Allerdings lässt sich schon jetzt eines der Projekte des laufenden Jahres benennen: Im September 2010 veranstaltet das Sozialgericht zusammen mit den anderen im Justizzentrum ansässigen Gerichten einen Tag der offenen Tür.